3. Nachtrag
zur
Prüfungsvereinbarung

über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss
gemäß § 106 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Frau Andrea Spitzer

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

sowie zwischen den nachfolgend benannten

Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
KKH – Kaufmännische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

in der Fassung vom 11. Dezember 2017

Präambel:

Mit Urteil vom 11.12.2019 hat das BSG unter dem Az. B 6 KA 23/18 R entschieden, dass für die Festsetzung eines Regresses wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit der Prüfgremien gegeben ist. Für eine davon abweichende Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung ist kein Raum. Derzeit ist lediglich der Terminbericht dazu bekannt. Bisher war die KV Sachsen für die sachlich-rechnerische Richtigstellung im Zusammenhang mit der Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfs durch Regelung in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zuständig.

Auf Grund dieses BSG-Urteils ändert sich die bisherige Zuständigkeit.

Daher werden nunmehr die bei der KV Sachsen vorhandenen Anträge zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung und alle entsprechenden zukünftigen Prüfanträge zum Sprechstundenbedarf an die Prüfungsstelle zur Fortführung der Bearbeitung bzw. zur Bearbeitung übergeben bzw. zukünftig dort gestellt.

Die diesbezügliche Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfes erfolgt durch eine neue Anlage, welche als Anlage 5a erfasst wird.

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung ab dem 11.12.2019 folgendes:

1.) Das Anlagenverzeichnis der Prüfungsvereinbarung auf Seite 3 wird um Anlage 5a erweitert.

2.) Die Prüfungsvereinbarung wird um Anlage 5a erweitert, welche wie folgt lautet:

Anlage 5a zur Prüfungsvereinbarung
Prüfung von Sprechstundenbedarf wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vormals Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KV Sachsen)

(1) Werden andere als die nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten auf Antrag als Nachforderung festzusetzen und vom Verordner zu erstatten.

(2) Der Antrag ist zu begründen und soll innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Verordnungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen.

(3) Anträge können nur gestellt werden, sofern die beantragte Nachforderung pro Leistungserbringer und Antrag 50,00 EUR überschreitet. Abweichend zu § 1 Abs. 4 der Prüfungsvereinbarung können Anträge für einzelne oder mehrere Leistungserbringer derselben Betriebsstätte unabhängig von der Prüfgruppenzugehörigkeit gestellt werden.

(4) Den Verfahrensbeteiligten soll der Prüfbescheid binnen drei Monaten nach der Entscheidung bekannt gemacht werden. Verteiler der Bescheide:
- Leistungserbringer
- antragstellende Krankenkasse
- KV

Dresden, *31.03.2020*

Gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.
AOK PLUS

Gez.
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

Gez.
IKK classic

Gez.
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Gez.
SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse